

LEITFADEN

**MOUNTAINBIKE MODELL
STEIERMARK**



Das Land
Steiermark

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
Einleitung	4
Der steirische Weg – Mountainbike Modell Steiermark	5
Rechtliche Rahmenbedingungen	5
Organisatorischer Rahmen	13
Beschilderung und Verhaltensregeln	14
Verhaltensregeln und Fairplay	18
Zielgruppen im Mountainbike-Sport	18
Vielfalt von Mountainbike-Strecken	20
Sportinfrastruktur – Sportstätten	22
Mountainbike Zusatzangebot	23
Marketing und Kommunikation	23
Resümee	24

Impressum:

Coverbild: gettyimages.at
Bilder: gettyimages.at
Layout: Kommunikation Land Steiermark

Zugunsten besserer Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet. Männliche Substantive gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

VORWORT

Die Natur ist die größte und schönste Kulisse für Freizeitaktivitäten unterschiedlichster Art. Der Mountainbike-Sport wurde dabei in den letzten Jahren welt- und europaweit zur Trendsportart. Auch in der Steiermark verzeichnet das Mountainbiken erhebliche Zuwachsraten bei Einheimischen und Urlaubsgästen gleichermaßen. Der Ruf nach Angeboten wird immer lauter und neue Strecken entstehen, leider oft unkoordiniert. Dadurch kam es in der Vergangenheit auch zu Streitigkeiten und Verwirrungen über die Rechtslage zwischen Grundeigentümern, Jagdberechtigten und Naturnutzern. Aus diesem Grund wurde das „Mountainbike Modell Steiermark“ vom Land initiiert und durch die Landwirtschaftskammer unterstützt.

Im gemeinsamen Miteinander liegt der Erfolg. Das „Mountainbike Modell Steiermark“ wurde ins Leben gerufen, um die berechtigten Wünsche und Anliegen aller Betroffenen und Beteiligten aussagekräftig abbilden zu können. Das Ergebnis der gemeinsamen Überlegungen ist der vorliegende Leitfaden. Er hat zum Ziel, ein Bewusstsein für ein geordnetes Miteinander zu schaffen, Regeln und Normen klar zu definieren und einen kompakten Überblick über die aktuell geltenden Rahmenbedingungen bei der Entstehung und Entwicklung von Mountainbike-Projekten zu geben.

Gesellschaftlich kontroverse Themen verlangen nach intensivem Dialog, fairem Ausgleich und einem guten Miteinander. Eine gemeinsame Vorgangsweise von Grundeigentümern, Jagdberechtigten, Naturnutzern und Projektpartnern ist die notwendige Basis für ein nachhaltiges Miteinander, um ein verantwortungsvolles Genießen der Natur möglich zu machen. Schlussendlich soll die Natur als größte und schönste Kulisse für Freizeitaktivitäten kein Konfliktort, sondern positiver Begegnungsraum sein. Dafür setzen wir uns ein!

Abschließend gilt an dieser Stelle unser besonderer Dank allen beteiligten Projektpartnern und Organisationen für ihr Engagement und Mitwirken am „Mountainbike-Modell Steiermark“. Gemeinsam getragene Lösungen sind der beste Garant für ein gutes Miteinander auf Dauer.



Johann Seitingner
Landesrat

Barbara Eibinger-Miedl
Landesrätin

Anton Lang
Landesrat

Franz Titschenbacher
LK-Präsident



© gettyimages.at/vm

EINLEITUNG

Der vorliegende Leitfaden für das **Mountainbike Modell Steiermark** soll einen kompakten Überblick über die aktuell geltenden Rahmenbedingungen zur Entstehung und Entwicklung von Mountainbike-Projekten geben. Er dient in erster Linie als Hilfestellung für regionale Projektgruppen und bietet eine Handlungsanleitung für die Projektentwicklung.

Ziel dieses Leitfadens ist die **„Schaffung von bedarfsorientierten Mountainbike-Angeboten in der Steiermark“**. Als Basis soll in den Regionen zwischen den verschiedenen Interessensgruppen (Gemeinden, Grundeigentümer, Jägerschaft, Mountainbiker, Tourismus etc.) ein gemeinsamer Weg im Umgang mit dem Thema Mountainbiken gefunden werden. Dieser Konsens beinhaltet auch eine gemeinsame Definition dessen, was in der jeweiligen Region als ein bedarfsorientiertes Mountainbike-Angebot zu betrachten ist und welche Zielsetzungen ein Projekt im Detail verfolgt.

Aufgrund der geltenden Rechtslage, bedarf es einer Vereinbarung mit den jeweiligen Grundeigentümern. Die gewünschten Lenkungseffekte hin zu offiziellen Strecken sind nur durch attraktive Mountainbike-Angebote zu erreichen. Streckennetze sollten im Hinblick auf Quantität, Qualität und Vielfalt den nachvollziehbaren Bedürfnissen der Mountainbiker in den einzelnen Regionen der Steiermark gerecht werden und im Einvernehmen mit den Grundeigentümern umsetzbar sein.

Gesellschaftlich kontroverse Themen verlangen nach dauerhaft tragfähigen Lösungen. Eine gemeinsame Vorgangsweise von Grundeigentümern, Projektträgern und allen Naturnutzern soll als Basis für ein nachhaltiges Miteinander dienen. Dieses Miteinander umfasst den Ausgleich zwischen den und innerhalb der Interessensgruppen. Eine gezielte Lenkung der Naturnutzer soll Konflikte zwischen Mountainbikern und Fußgängern vermeiden und auch die Wildtiere in ihrem Lebensraum schützen.

DER STEIRISCHE WEG – MOUNTAINBIKE MODELL STEIERMARK

Aufgrund der immer größer werdenden Nachfrage nach Mountainbike-Angeboten im ländlichen Raum wurde das „Mountainbike Modell Steiermark“ ins Leben gerufen.

Initiator dieses Projektes ist das Land Steiermark, vertreten durch die Regierungsmitglieder für Land- und Forstwirtschaft, Tourismus und Sport sowie die Landwirtschaftskammer Steiermark. Um die Wünsche und Anliegen aller betroffenen Interessensgruppen aussagekräftig abbilden zu können, wurde eine aus Vertretern der Land- und Forstwirtschaft, Tourismus und Sport bestehende Arbeitsgruppe installiert, die die Leitlinien für das Mountainbike Modell Steiermark definiert hat. **Zusammengefasst wurden die erarbeiteten Leitlinien von externer Seite in dem vorliegenden „Mountainbike-Leitfaden“.**

Bei der Nutzung von freigegebenen Strecken steht die Eigenverantwortlichkeit der Natur-Nutzer im Mittelpunkt. Das Mountainbike Modell Steiermark zielt auf bedarfsorientierte und einvernehmliche Wegeöffnungen und damit einhergehende Lenkungseffekte ab.



Nur durch ein Miteinander aller Beteiligten kann die Nutzung von freigegebenen Strecken im Wald funktionieren!

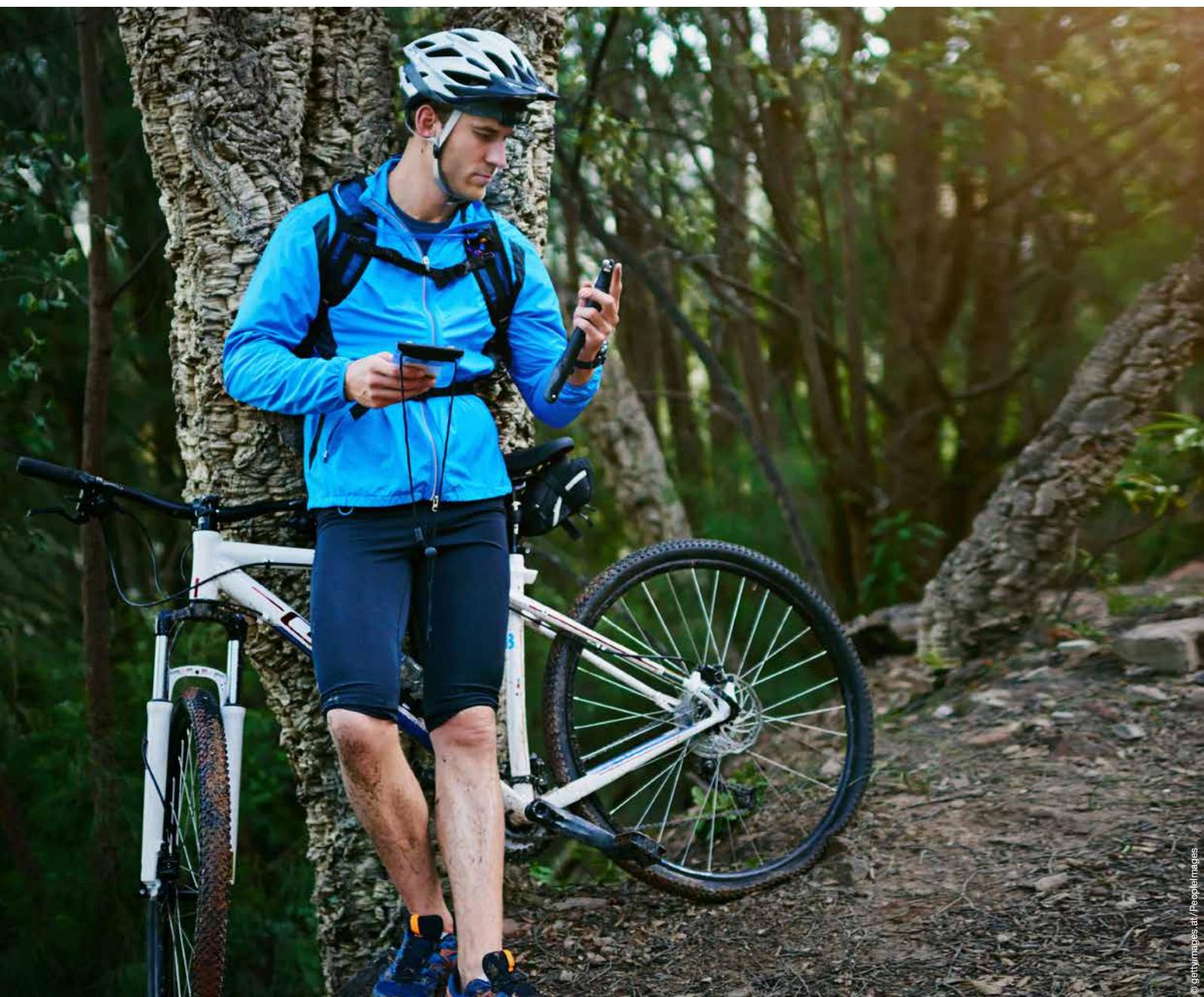
RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Der Leitfaden für das Mountainbike Modell Steiermark wurde auf Basis der bestehenden bundesgesetzlichen Grundlagen erarbeitet. Für eine Freigabe von privaten Straßen und Wegen zur Ausübung des Radsports ist aufgrund der geltenden Rechtslage eine Vereinbarung mit dem Grundeigentümer notwendig. Laut Österreichischem Forstgesetz (§ 33 (3)) ist das Befahren des Waldes nur mit Zustimmung des Grundeigentümers bzw. des Wegehalters zulässig. Wer ohne Zustimmung des Grundeigentümers fährt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die eine Geld- oder Freiheitsstrafe nach sich ziehen kann. Es ist daher auch darauf zu achten, dass die zeitlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Ist z.B. die Strecke nur von April bis Oktober freigegeben, stellt ein Befahren im Dezember ebenfalls eine Verwaltungsübertretung dar. Gleiches gilt für ein Befahren um 20 Uhr, obwohl die Strecke nur bis 19 Uhr freigegeben wurde.

Bei einer Neuanlage einer Strecke oder einer Erweiterung von bestehenden Wegen, Forststraßen oder sonstigen Bereichen ist jedenfalls die Erforderlichkeit der Einholung unterschiedlicher Bewilligungen zu prüfen. Grundsätzlich sollte hier zwischen dem Grundeigentümer und dem Projektbetreiber abgeklärt werden, wer für die Einholung bzw. Abklärung von Bewilligungen verantwortlich ist. Diese Aufgabe können auch Projektbetreiber übernehmen, wobei jedoch die Zustimmung des Grundeigentümers hierfür jedenfalls erforderlich sein wird.

Im Wesentlichen sind nachstehenden **Bewilligungen** abzuklären:

- **Artenschutz** (zuständige Behörde: zumeist Bezirkshauptmannschaft)
- **Naturschutz** insbesondere in Natur-, Landschafts-, Europaschutzgebieten (zuständige Behörde: zumeist Bezirkshauptmannschaft)
- **Rodungsbewilligung** bei Nutzung des Waldbodens zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (zuständige Behörde: Bezirkshauptmannschaft)
- **Wasserrechtliche Bewilligung** insbesondere bei Geländeänderungen (zuständige Behörde: Bezirkshauptmannschaft)
- **Abfallrechtliche Bewilligung** insbesondere bei Aufschüttungen (zuständige Behörde: Bezirkshauptmannschaft)



1. WOZU BENÖTIGT MAN EINE VERTRAGLICHE VEREINBARUNG?

Eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Grundeigentümern und Projektträgern ist notwendig, damit diese die Freizeitpolizei (siehe Seite 11) des Landes Steiermark in Anspruch nehmen können. Es werden – vereinfacht gesagt – die Spielregeln definiert, zu denen die Benutzung einer Forststraße zulässig ist, um ein geordnetes Miteinander zwischen Grundeigentümern und Mountainbikern zu ermöglichen.

2. WAS IST EINE FORSTSTRASSE?

Eine Forststraße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen bzw. Fuhrwerken bestimmte Straße. Sie dient der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder, sowie der Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz. Darüber hinaus muss sie auch für eine ein Jahr übersteigende Dauer angelegt sein und bestimmte bautechnische Kriterien erfüllen. Im Ergebnis bedeutet das, dass nicht jeder Weg im Wald automatisch eine Forststraße ist. Dies hat entsprechende Auswirkungen auf die später zu erläuternde Haftung im Wald.

3. GILT AUF EINER FORSTSTRASSE DIE STRASSENVERKEHRSORDNUNG?

Soweit Forststraßen und Waldwege frei für den Fußgängerverkehr zugänglich sind, sind sie Straßen mit öffentlichem Verkehr. Dieses Zutrittsbefugnis ergibt sich aus dem freien Betretungsrecht des Waldes, das gesetzlich im Forstgesetz verankert ist. Dadurch ist es jedermann gestattet den Wald zu Erholungszwecken zu betreten und sich darin aufzuhalten. Für eine darüberhinausgehende Nutzung (wie z.B. die Befahrung mit Mountainbikes) ist jedoch zwingend die Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich.

4. WAS IST DIE WEGEHALTERHAFTUNG?

Die Wegehalterhaftung findet sich im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (kurz: ABGB) und gilt daher unabhängig von einer vertraglichen Vereinbarung. Sie besagt, dass der Halter eines Weges für dessen ordnungsgemäßen Zustand verantwortlich ist. Sie findet Anwendung, wenn der Halter oder einer seiner Leute einen etwaigen Mangel am Weg vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet und entweder eine Sache beschädigt oder eine Person verletzt bzw. getötet wird. Als Konsequenz entstehen Schadenersatzpflichten für den Wegehalter gegenüber dem Geschädigten.

Ein geschädigter Wegbenutzer kann sich dann nicht auf den mangelhaften Wegzustand berufen, wenn der Schaden bei einer unerlaubten oder widmungswidrigen Benutzung des Weges entstanden ist. Diese Haftungserleichterung gilt aber nur, wenn dem Wegbenutzer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder bzw. eine Abschränkung udgl. die Unerlaubtheit erkennbar war. An die Erkennbarkeit einer solchen Sperre bzw. verbotenen Benutzung werden jedoch seitens der Rechtsprechung sehr hohe Anforderungen gestellt. Deshalb ist es besonders wichtig, dass die Beschilderung seitens der Berechtigten (Projektträger) ordnungsgemäß vorgenommen wird.

5. BEGRIFFSERKLÄRUNGEN:

WEG

Der Weg ist im Gesetz als Landfläche definiert, die zumindest für einen eingeschränkten Personenkreis für eine bestimmte Art von Verkehr benutzt werden darf. Eine Forststraße fällt darunter.

WEGEHALTER

Halter ist derjenige, der einerseits die Kosten für die Errichtung und Erhaltung eines Weges trägt und andererseits die Verfügungsmacht über diesen innehat. Das bedeutet, derjenige der beispielsweise befugt ist die Sanierung oder die Absperrung eines Weges zu veranlassen, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit der Halter sein. Daher können das je nach Berechtigung bei Privatwegen der Grundeigentümer, Fruchtnießer, Pächter oder auch ein Wegeservitutsberechtigter sein.

MANGELHAFTER ZUSTAND

Wann ein Weg mangelhaft ist, orientiert sich daran, was nach der Art des Weges für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist. Dies muss für jeden Einzelfall gesondert beurteilt werden.

GROB FAHRLÄSSIGES VERHALTEN

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die Sorgfaltswidrigkeit des Wegehalters oder einer seiner Leute so schwer ist, dass sie einem ordentlichen Menschen in dieser Situation keinesfalls unterlaufen wäre. Wenn die aufgelisteten Kriterien erfüllt sind, kann es zur Haftung des jeweiligen Wegehalters kommen.

6. GIBT ES EINE HAFTUNG FÜR WEGE IM WALD?

Für Forststraßen und andere Waldwege existieren unterschiedliche Haftungsregelungen. Während bei Forststraßen uneingeschränkt die Wegehalterhaftung zur Anwendung kommt, gilt diese bei anderen Waldwegen nur, wenn der Waldeigentümer durch entsprechende Kennzeichnung (z.B. Wegweiser oder Markierungen) die Benutzung durch die Allgemeinheit ausdrücklich zulässt.

Gehaftet wird auch für den gefährlichen Zustand des Waldes entlang von Forststraßen sowie für die Allgemeinheit gekennzeichneten anderen Waldwegen. Dies betrifft z.B. morsche Äste und Bäume.

7. WAS SOLLTE EINE INHALTLICHE REGELUNG BEINHALTEN?

Ein zentraler Punkt ist die Überwälzung der Wegehalterhaftung auf die Projektträger. Darin enthalten ist unter anderem die Pflicht zur Herstellung eines für die Nutzung durch Mountainbiker tauglichen Zustandes der Weganlage bzw. die Erhaltung dieses Zustandes.

Ein gewisses Haftungsrestisiko des Grundeigentümers kann aber nie gänzlich ausgeschlossen werden. Es werden Beschränkungen des Verkehrs definiert. So wird die Weganlage nur für den Wirtschaftsverkehr des Grundeigentümers und den allgemeinen Fußgänger- und Fahrradverkehr freigegeben. Die Pflicht zur Kennzeichnung bzw. die Ausführung dieser wird definiert und die Verantwortung dafür den Projektträgern übertragen.

Rechte und Pflichten zur Kontrolle und Schadensbehebung der vertragsgegenständlichen Weganlage finden eine detaillierte Regelung. Des Weiteren wird festgelegt, wie bei der eventuell erforderlichen Entfernung von Bäumen, der Beseitigung von Abfall und einer Sperre der Weganlage durch den Grundeigentümer vorzugehen ist.

Hinsichtlich der Vertragsdauer ist ein Abschluss auf bestimmte oder unbestimmte Dauer vorgesehen, wobei die jeweils bevorzugte Variante gewählt werden kann.

Da jeder Vertrag einmal endet, werden die Bedingungen zur Wiederherstellung des früheren Zustandes schon im Vertrag mitgeregelt. Dies umfasst neben der eigentlichen Arbeit an der Weganlage, auch die Entfernung von Ankündigungen in Druckwerken oder die Löschung aus einschlägigen Apps, Homepages usw.

Eine Klausel über ein fälliges Entgelt, inklusive Indexsicherung, gehört ebenso wie der zwingende Abschluss einer zumindest mit der Freizeitpolizze vergleichbaren Haftpflichtversicherung zu den Inhalten.

Durch die vertragliche Vereinbarung wird der Projektträger verpflichtet, Tafeln an der Weganlage aufzustellen, um den Mountainbikern die wichtigsten Regelungen zu veranschaulichen. Danach findet sich noch ein Rechkatalog des Grundeigentümers. So ist z.B. der Grundeigentümer bei Wegfall des Versicherungsschutzes berechtigt den Vertrag aufzulösen.

8. KANN DAS RECHT AUF „MOUNTAINBIKEN“ ERSESSEN WERDEN?

Der Abschluss der Mountainbikevereinbarung steht einer Ersitzung eines Benutzungsrechts entgegen.

9. IST BEI DER FREIGABE EINE RODUNGSBEWILLIGUNG ERFORDERLICH?

Eine Rodungsbewilligung wird dann erforderlich sein, wenn Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur Verwendung findet. Wird daher der Waldboden fortan ausschließlich zum Zwecke des Mountainbikens verwendet, ist jedenfalls eine Rodungsbewilligung einzuholen. Dies gilt insbesondere auch bei Bikeparks und Singletrails mit baulichen Anlagen (z.B. Einbau von künstlichen Hindernissen).

10. MUSS ICH WEITERE BEWILLIGUNGEN EINHOLEN?

Die Freigabe von Grund-/Waldflächen zum Zwecke des Mountainbikens kann auch nach anderen rechtlichen Grundlagen (z.B. artenschutz-, naturschutz-, wasserrechtlich, abfallrechtlich, etc.) bewilligungspflichtig sein. Hier wird eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft) empfohlen.



In den Erläuterungen zur Freizeit-Polizze des Landes Steiermark finden sich vertiefende Betrachtungen zu Haftungsfragen:

1. WARUM GIBT ES DIE FREIZEITPOLIZZE?

Die sog. weißgrüne Freizeitpolizze ist eine Haftpflichtversicherung für Wegehalter. Als Grundeigentümer bin ich grundsätzlich Wegehalter meiner Forststraßen und Wege, und demnach auch für diese verantwortlich. Mit jedem zusätzlichen Gast im Wald steigt das Haftungsrisiko für den Wegehalter. Daher war es dem Land Steiermark ein Anliegen, dieses Haftungsrisiko für Grundeigentümer zu minimieren. Geschädigte Freizeitsportler können direkt an die Versicherungsanstalt (UNIQA-Sachversicherung AG) verwiesen werden.

2. WER IST VERSICHERUNGSNEHMER?

Versicherungsnehmer ist die Steirische Tourismus GmbH. Der unter der Versicherungspolizze Nr. 2143/123833-2 geführte Vertrag mit der UNIQA-Sachversicherung AG läuft bis 1.1.2022. Das Land Steiermark übernimmt die Versicherungsprämien.

3. WER IST VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ UMFASST?

Nebst der Steirischen Tourismus GmbH als Versicherungsnehmerin sind nachstehende Personen/Organisationen vom Versicherungsschutz umfasst:

- Wald- bzw. Grundeigentümer und/oder Wegehalter (dies können etwa z.B. auch Pächter bzw. Servitutsberechtigte sein), die der Steirischen Tourismus GmbH oder aber nachfolgend genannten Organisationen Flächen zum Zwecke der touristischen Nutzung zur Verfügung stellen
- Tourismus(regional)verbände
- Gemeinden, sofern diese über keinen eigenen Tourismusverband oder -verein verfügen sowie jene, die touristische Freizeitaktivitäten anbieten oder Aufgaben des Tourismus(regional)verbandes oder der Vereine übernehmen
- stellvertretend auch Vereine, sofern kein örtlicher Tourismusverein besteht
- Reitvereine, die im Interesse eines Tourismusverbandes oder -vereines aus dem Freizeitangebot „Wanderreiten“ ausgewiesene Reitwege betreuen bzw. erhalten
- Funktionäre von Tourismus(regional)verbänden bzw. -vereinen sowie all jene Personen, die für vom Versicherungsschutz Umfasste im Rahmen der gesetzlichen Haftung im Versicherungsfall einzutreten haben.

4. WAS IST VERSICHERT?

Versichert sind Schadenersatzansprüche befugter Wegbenützer. Wegebereiche sind sowohl Forststraßen, Waldwege, Wirtschaftswege, Hofzufahrtswege oder sonstige land- bzw. forstwirtschaftliche Grundflächen, sofern diese entsprechend freigegeben wurden. Es sind Sach- und Personenschäden inkl. der von versicherten Personen- bzw. Sachschäden abgeleiteten Vermögensschäden (z.B. Verdienstentgang des Geschädigten) abgedeckt. Die UNIQA-Sachversicherung AG übernimmt auch die Kosten für eine anwaltliche Vertretung bei Zivil- und Strafverfahren.

5. WAS IST NICHT VERSICHERT?

Ausgenommen sind Ansprüche angrenzender Grundeigentümer/Pächter wegen Schäden an den Wegen und den angrenzenden Einrichtungen sowie an Fluren und Kulturen.

Werden Waldflächen oder aber Forststraßen bzw. Wege unbefugt befahren, deckt die UNIQA-Sachversicherung AG einen entstandenen Schaden nicht. Fährt ein Radfahrer abseits der freigegebenen Strecke oder aber außerhalb der vertraglich vereinbarten Tageszeiten ist kein Versicherungsschutz gegeben.

Ebenfalls nicht abgedeckt sind Bikeparks oder aber Single-Trails, soweit zusätzliche bauliche Maßnahmen vorgenommen werden. Kann die Freizeitpolizze nicht in Anspruch genommen werden, ist von den Berechtigten (Projektträger) eine Haftpflichtversicherung nachweislich abzuschließen, die zumindest die Anforderungen der Freizeitpolizze (Versicherungspolizze Nr. 2143/ 123833-2) erfüllt.

6. WAS IST BEI VERANSTALTUNGEN ZU BEACHTEN?

Die Versicherungssumme ist pro Versicherungsfall mit 3 Mio. EUR begrenzt. Bei geplanten Veranstaltungen muss der Veranstalter eine zusätzliche Versicherung mit höherer Versicherungssumme pro Versicherungsfall abschließen, soweit der Grundeigentümer seine Zustimmung zur Austragung von Veranstaltungen im Bereich einer freigegebenen Radroute (z.B. Radrennen, etc.) erteilt, denn bei Veranstaltungen mit einer größeren Anzahl an Teilnehmern kann womöglich mit einer Versicherungssumme von 3 Mio. € nicht das Auslangen gefunden werden, sofern mehrere Teilnehmer zu Schaden kommen. Für Veranstaltungen ist daher auf permanent freigegebenen Wegen das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer herzustellen. Für Haftungsfälle im Rahmen der Veranstaltung selbst, hat die durchführende Organisation als „Wegehalter während der Veranstaltung“ für eine ausreichende Haftpflichtversicherung nebst der Freizeit-Polizze Sorge zu tragen. Allfällige Haftungsausschlüsse etc. sind zu beachten.

Zusätzlich sind die Vorgaben des Veranstaltungsgesetzes und die Bedingungen für die allfällige Nutzung von öffentlichen Straßen (Verkehrsbehörden!) zu beachten!

Der Mustervertrag sieht vor, dass für Veranstaltungen jedenfalls gesondert die Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen ist.

Eigene Regeln für Veranstaltungen beachten!

7. WIE KANN ICH DIESE VERSICHERUNG IN ANSPRUCH NEHMEN?

Die Versicherung kann auf zwei Arten in Anspruch genommen werden:

- Mit einer einseitigen schriftlichen Freigabeerklärung des Wegehalters gegenüber dem Projektverantwortlichen, der die Erklärung annehmen muss.

oder

- Mit einer schriftlichen Vereinbarung (Vertrag) zwischen Wegehalter und Berechtigten. Die Vereinbarung muss erst im Schadensfall vorgelegt werden.

Es wird Grundeigentümern empfohlen, eine vertragliche Vereinbarung (vgl. Mustervertrag) zu treffen.

8. BLEIBT FÜR GRUNDEIGENTÜMER EIN HAFTUNGSRESTRIKO?

Die UNIQA-Sachversicherung AG kontrahiert nur zu ihren Versicherungsbedingungen bzw. werden auch nicht alle Risiken abgedeckt (vgl. Punkt 4), sodass für den Grundeigentümer immer ein gewisses Haftungsrisiko verbleibt.

9. WO ERHALTE ICH AUSKUNFT ZUR FREIZEITPOLIZZE?

Informationen zur steirischen Freizeitpolizze erteilt die UNIQA Österreich Versicherungen AG, Landesdirektion Steiermark

► [Freizeit-Polizze des Landes Steiermark](#)

MUSTERVERTRAG FÜR VEREINBARUNGEN ZUR WEGEÖFFNUNG

Der Mustervertrag für Mountainbike-Projekte soll für Grundeigentümer und Projektbetreiber eine rechtliche Basis bieten. Im Zuge der Umsetzung von Projekten bietet er eine einfache und kostenlose Möglichkeit, ohne aufwendige rechtliche Konsultationen, Vereinbarungen zwischen den betroffenen Parteien zu schließen. Der Mustervertrag soll eine einheitliche vertragliche Regelung in der ganzen Steiermark gewährleisten.



► [Mustervertrag zum Download](#)

Mustervertrag als rechtliche Basis für Grundeigentümer und Projektträger!

ORGANISATORISCHER RAHMEN

REGIONALE VERANKERUNG VON MOUNTAINBIKE-ProjekTEN

Die Entwicklung von Mountainbike-Angeboten in den einzelnen Regionen der Steiermark wird immer unterschiedlich abzuhandeln sein, da jede Region andere Bedürfnisse abzudecken hat. Je besser die Abstimmungen auf regionaler Ebene erfolgen, umso größer wird auch die Akzeptanz für das entwickelte Mountainbike-Projekt sein. Entscheidend für die Nachhaltigkeit eines Projektes ist die Projektträgerschaft im Rahmen einer starken, regionalen Organisation.

Zur Lösung von besonderen Mountainbike-fachlichen und administrativen Problemstellungen, die bei der Entwicklung von Mountainbike-Projekten durch regionale Projektträger auftreten, können externe Experten für Beratungstätigkeiten als Impulsgeber zu Rate gezogen werden.

REGIONALE PROJEKTTRÄGER

Die Entwicklung konkreter Projekte zur Gestaltung von Mountainbike-Angeboten obliegt regionalen Projektträgern. Die Projektträger sollen vor allem im Aufbau der Projektstruktur und in der Entwicklung, der Betreuung und der Finanzierung der Mountainbike-Streckeninfrastruktur tätig werden. Eine langfristige Zusammenarbeit mit den beteiligten Gemeinden und Regionen ist dabei empfehlenswert. Der Projektträger kann die Entwicklung und den Betrieb eines Projektes in einer Organisation vereinen. Ebenso ist es aber möglich, dass eine Organisation den Aufbau eines Projektes und eine Andere dessen ständige Betreuung übernimmt. Die entstehenden Streckennetze ergeben die infrastrukturelle Grundlage zum Aufsetzen von freizeitsportlich oder/und nächtigungstouristisch orientierten Mountainbike-Produkten.

Mountainbike-Projekte basieren zumeist auf einer großen Anzahl von vertraglichen Vereinbarungen, die der Projektträger mit Grundeigentümern und möglichen Finanzierungspartnern eingeht. Daraus resultierende mittel- bzw. langfristige Verpflichtungen sind daher bereits im Vorhinein zu beachten. Unter anderem können folgenden Organisationen mögliche Projektträger sein: Regionalmanagement GmbHs, regionale Entwicklungsorganisationen, ARGEs von Städten/Gemeinden, Sportvereine, etc.



Starke, regionale Projektträger geben Projekten langfristig Sicherheit!

EHRENAMTLICHE STRUKTUREN

Radsport-Vereine und alpine Vereine aus den betroffenen Regionen wie auch Grundeigentümer sollten bereits von Beginn an in die Entwicklung von Mountainbike-Projekten eingebunden sein, denn für ein erfolgreiches Miteinander ist ihre Funktion sowohl als Meinungsbildner, als auch als Kommunikator von höchster Bedeutung. Hinsichtlich der Gestaltung von Projektinhalten können sie als Ansprechpartner fungieren und wesentliche Aspekte einbringen, die in weiterer Folge zu höherer Akzeptanz unter allen Beteiligten führen sollen.

Die Vereine sorgen durch ihre Arbeit für eine positive Verankerung des Mountainbike-Sports in der Bevölkerung der jeweiligen Region. Aus ihren Reihen können fachlich versierte Personen für die Projektmitarbeit und die Wartung des Streckennetzes gewonnen werden.



Die Zusammenarbeit mit Vereinen bringt regionale Akzeptanz für Projekte!

BESCHILDERUNG UND VERHALTENSREGELN

Einheitliche Beschilderungen an den Mountainbike-Strecken in der Steiermark sind nach Möglichkeit anzustreben. Das in diesem Leitfaden vorgeschlagene Beschilderungssystem besteht aus quadratischen Wegweisern, die in den meisten Regionen der Steiermark bereits verwendet werden. Die Vorlage für die Beschilderung beinhaltet die Benennung von Routen und deren Farbwahl, bietet Raum für die Platzierung von Regions- und Sponsorenlogos und stellt sicher, dass die Wegweisung aufgrund der gewählten Pfeilgröße für die Streckenführung funktionsfähig ist. Der Vorschlag für die Beschilderung bezieht sich auf den Wegweisertyp „Richtungsschild“ und leistet ausschließlich eine Richtungsangabe bei Abzweigungen.

Zusätzlich ist es empfehlenswert, an signifikanten Stellen, z.B. am Beginn von freigegebenen Streckenabschnitten, entsprechende Tafeln anzubringen, die Informationen über tägliche und saisonale Öffnungszeiten und Raum für weitere regionsspezifische Informationen, z.B. Labestationen, enthalten. Für die Nutzer muss zweifelsfrei erkennbar sein, welche Strecken freigegeben wurden. Die Strecke ist insbesondere bei Abzweigungen zu nicht zum Zwecke des Radfahrens freigegebenen Wegen bzw. Forststraßen zu kennzeichnen.

Ausführliche Information über die einzelnen Strecken können über elektronische Medien auf Tourenplattformen abgefragt werden. Die Kombination aus der Verwendung von GPS-Geräten mit eingespielten Mountainbike-Routen, der Mitnahme einer Mountainbike Übersichtskarte der jeweiligen Region, sowie die vorgenommene Richtungsbeschilderung bieten dem Mountainbiker eine gewisse Planungssicherheit und die Möglichkeit eine offiziell ausgewiesene Strecke zu befahren.

Für Wege, die von verschiedenen Nutzergruppen (z.B. Wanderern, Mountainbikern, etc.) frequentiert werden, ist eine weitere Kennzeichnung empfehlenswert. Diese Wege sollten an ihren Ausgangspunkten als „Shared Trail – Wander- und Mountainbike-Weg“ markiert sein.

Auf baulich nur für den Mountainbike-Sport angelegten Strecken (Downhill, Enduro, Flow-Trail, etc.) besteht aus Sicherheitsgründen ein Begehungsverbot. Nachdem dies für Fußgänger oft nicht erkennbar ist, ist es auch hier dringend empfehlenswert, an signifikanten Stellen Hinweistafeln „Trail nur für Biker“ anzubringen. Bereits in der Projektentwicklung sollte festgelegt werden, welcher Projektpartner sich für die Wartung der Beschilderung verantwortlich zeichnet.

Zudem ist die nachstehende Beschilderung jedenfalls – auch dann, wenn eine Strecke grundsätzlich freigegeben wurde – zu beachten. Ein Befahren ist dann nicht zulässig.

HINWEISSCHILDER



FORSTLICHE SPERRGEBIETE:

Forstliche Sperrgebiete werden in der Regel dort ausgewiesen, wo besondere Erfordernisse zum Schutz des Waldes gegeben sind oder Gefahren für die Erholungssuchenden auftreten können.

Tafeln, die ein forstliches Sperrgebiet ausweisen, finden sich grundsätzlich an jenen Stellen, wo öffentliche Wege und Straßen, markierte Wege, Güterwege und Forststraßen sowie markierte Skirouten, Skipisten oder Loipen in die gesperrte Fläche führen oder an diese unmittelbar angrenzen. Eine derartige Sperre muss unbedingt beachtet werden. Dies ist nicht nur im Sinne des Gesetzes, sondern sollte im Interesse der eigenen Sicherheit erfolgen. Das Durchqueren eines Waldes in dem gearbeitet wird, kann lebensgefährlich sein.

GEFAHR DURCH WALDARBEIT:

Das Hinweisschild „Gefahr durch Waldarbeit“ kennzeichnet ein Gebiet erhöhter Gefahr. Darauf haben Radsportler entsprechend zu reagieren und je nach Situation abzustiegen oder die Fahrgeschwindigkeit anzupassen.

FORSTSTRASSE:

Eine Forststraße darf ohne ausdrückliche Zustimmung des Grundeigentümers bzw. des über die Forststraße Verfügungsberechtigten nicht befahren werden. Das Fahrverbot und insbesondere die entsprechenden Tafeln sind unbedingt zu beachten. Eine unzulässige Befahrung einer Forststraße kann rechtliche Konsequenzen – zumindest in Form einer Verwaltungsstrafe – nach sich ziehen.

**Liebe Gäste der Region Graz !**

Der hier beginnende Streckenabschnitt befindet sich in Privatbesitz und wurde vom Grundeigentümer für die Befahrung mit Fahrrädern freigegeben. Bitte halten Sie aus Rücksichtnahme auf die freilebenden Tiere die Öffnungszeiten ein. Bedenken Sie, daß diese Wege in erster Linie forstbetrieblich genutzt werden und beachten Sie daher zu Ihrer eigenen Sicherheit die 10 Grundsätze für positives Mountainbiking in der Steiermark.

ganzjährig geöffnet
 von 2 Stunden nach Sonnenaufgang
 bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang

Die 10 Grundsätze für positives Mountainbiking in der Steiermark

1 Fußgänger haben Vorrang

Wir nehmen Rücksicht und sind freundlich zu Fußgängern und Wanderern. Bei Begegnungen benutzen wir eine Fahrradklingel und fahren langsam vorbei. Wir meiden stark begangene Wege.

2 Rücksicht auf die Natur

Wir hinterlassen keine Abfälle und vermeiden unnötigen Lärm. Aus Rücksicht auf die freilebenden Tiere fahren wir nur bei vollem Tageslicht.

3 Nur auf Wegen fahren

Wir fahren niemals abseits von Straßen und Wegen.

4 Auf Sicht fahren

Wir fahren mit kontrollierter Geschwindigkeit und sind immer bremsbereit. Wir rechnen mit Gegenverkehr und fahren daher auf Sicht.

5 Nie ohne Helm fahren

Wir fahren prinzipiell immer (auch bergauf) mit Helm.

6 Regeln beachten

Wir halten auch auf Forstwegen die Straßenverkehrsordnung ein. Wir benutzen markierte Strecken und beachten Fahrverbote.

7 Weidegatter schließen

Wir nähern uns dem Weidevieh im Schrittempo und schließen nach der Durchfahrt sämtliche Weidegatter. Dadurch vermeiden wir Flucht- und Panikreaktionen der Tiere.

8 Nur technisch einwandfreie Mountainbikes benutzen

Wir kontrollieren und warten unsere Mountainbikes regelmäßig.

9 Notfallpaket mitnehmen

Wir führen immer ein Reparaturset sowie Verbandszeug mit.

10 Richtige Selbsteinschätzung

Wir überfordern uns selbst weder in fahrtechnischer noch in konditioneller Hinsicht.

Abb 1



Abb 2



Abb 3



VERHALTENSREGELN UND FAIRPLAY

Das Mountainbike Modell Steiermark soll nicht nur zu einem gemeinsamen Miteinander der verschiedenen Nutzergruppen, verbunden mit gegenseitiger Rücksichtnahme führen, sondern auch zu einer maßvollen Nutzung der steirischen Natur beitragen.

ZIELGRUPPEN IM MOUNTAINBIKE-SPORT

Unterschiedliche Zielgruppen wünschen sich unterschiedliche Angebote. Es ist sinnvoll, sich im Vorfeld darüber Gedanken zu machen, für welche Zielgruppe ein Projekt ausgerichtet werden soll, um die Projektplanung effizient durchführen zu können.

ZIELGRUPPE FREIZEITSPORTLER

Der Mountainbike-Sport als Freizeitaktivität legt seinen Fokus auf die Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung. Diese Mountainbike-Gruppe stellt meist eine sehr inhomogene Zielgruppe dar, deren übergeordnete Klammer der gemeinsame Wohnort ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, vielfältige und möglichst flächendeckende Streckennetze zu gestalten. Strecken für Tourenfahrer auf Forststraßen und einfachen Wegen werden z.B. in Teilbereichen mit gebauten und/oder natürlichen Trails verbunden.

ZIELGRUPPE NÄCHTIGUNGSTOURISTEN

Diese Projekte haben eine Steigerung der Attraktivität einer touristisch genutzten Region und die Erhöhung von Nächtigungszahlen zum Ziel. Die Ansprache der Zielgruppe kann einerseits über speziell definierte Produkte (Mehrtagestouren, an Seilbahnen gebundene Trailsysteme, etc.) oder als Ergänzung im Rahmen eines Gesamtangebots der Region erfolgen.

Bei zweitem verhalten sich die Anforderungen an das Streckennetz ähnlich der Zielgruppe der Freizeitsportler: Die Schaffung eines vielfältigen und möglichst flächendeckenden Streckennetzes steht im Vordergrund.

Zusätzlich sollte die Region über ein bike-freundliches Nächtigungsangebot verfügen.

ZIELGRUPPE SPORTSTÄTTENNUTZER

Im Fokus dieser Mountainbike-Gruppe steht das sportliche Training in entsprechenden Altersgruppen und auf verschiedenen Leistungsniveaus. Diese Sportprojekte haben die Errichtung einer Mountainbike-Infrastruktur (z.B. Übungsgelände für Kinder, Downhill-Strecke für den Wettkampfsport) als räumlich klar abgegrenzte Sportstätte zum Ziel. Derartige Sportstätten bedingen mehr oder weniger große Baumaßnahmen sowie einen verantwortlichen Betreiber, der die Sportstätte in Stand hält. Für die Nachwuchsarbeit von Mountainbike-Vereinen und in der Gestaltung von umfassenden Projekten in Freizeitsport und Tourismus stellen sie einen unverzichtbaren Bestandteil dar. Zu beachten ist, dass die Haftpflichtversicherung für Wegehalter (Freizeit-Polizze) für umgebaute oder eigens errichtete Sportanlagen keine Anwendung findet. z.B. Gemeinde baut Pumptrack, Hotel errichtet Übungsgelände, Seilbahnbetreiber baut Downhill-Strecke, Verein legt Cross Country Strecke an, etc..

ZIELGRUPPE ALLROUNDER (VOM FREIZEITSPORT BIS ZUM PROFI)

Regionen, die sich in ihrer Schwerpunktsetzung als Mountainbike-Regionen definieren, müssen allen Anforderungen aus den Bereichen Freizeit, Tourismus und Sport Rechnung tragen. Je nach vorhandenem Image der Region und angestrebtem Alleinstellungsmerkmal kann man innerhalb einer breiten Angebotspalette Gewichtungen in Richtung Endurance (Ausdauer) oder Gravity („bergab“) vornehmen. Je nach Art des Angebotes fühlen sich Ausdauerbiker durch Streckensysteme von langen Touren, Gravity-Biker durch gebaute Trails und Liftunterstützung angesprochen.

ZIELGRUPPE E-BIKER

Das Thema Fahrrad/Mountainbike mit elektrischem Zusatzantrieb ermöglicht es einer weiteren Zielgruppe, das Mountainbiken für sich zu entdecken. Aufgrund der geringeren konditionellen Anforderungen können Neueinsteiger, aber auch erprobte Radfahrer bis in ein höheres Alter sowohl schneller fahren als auch leichter größere Distanzen zurücklegen und größere Höhenunterschiede meistern. Langfristig ist davon auszugehen, dass sich durch das E-Mountainbike die Frequenz auf Mountainbike-Strecken erhöhen wird und das Thema E-Bike einen neuen, großen Impuls für Freizeitsport und Tourismus setzen kann.

Es ist zu empfehlen, dass Projektträger und Grundeigentümer eine Vereinbarung schließen, die explizit auch das Befahren der Strecke mit E-Bikes umfasst. Definition nach Kraftfahrgesetz § 1, Absatz 2a: Nicht als Kraftfahrzeuge, sondern als Fahrräder im Sinne der StVO 1960 gelten auch elektrisch angetriebene Fahrräder mit

1. einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und
2. einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.

Das vorhandene Streckennetz unterscheidet sich in den meisten Fällen nicht von herkömmlichen Angeboten. Dennoch gibt es einige Spezialthemen, die für E-Bike Strecken mitzubedenken sind (zB Uphill-Flow-Trails, die auf Möglichkeiten des schnellen Bergauffahrens ausgerichtet sind, Bike-Parks ohne Liftunterstützung, aber mit schnellen E-Bike-Auffahrten, etc.). Gemeinsam ist allen E-Bike Projekten die Notwendigkeit der Bereitstellung eines Netzes von Ladestationen.



VIELFALT VON MOUNTAINBIKE-STRECKEN

Mountainbike-Konzepte sehen in der Regel einen Mix verschiedener Straßen, Wege und Sportstätten vor, die zusammen mit gewerblichen und touristischen Infrastrukturen die Basis für eine Mountainbike-Region bilden. Jede Region setzt – basierend auf ihren Angebotsstärken, Trends und unter Berücksichtigung der Angebote von Mitbewerbern – Schwerpunkte, die unter anderem auch die topographischen Gegebenheiten wie auch die Positionierung der Region berücksichtigen.

ÖFFENTLICHE WEGE UND STRASSEN

Es ist nicht sinnvoll, öffentliche Straßen und Radwege als Mountainbike-Strecken zu definieren, um möglichst viele Kilometer an Streckennetz vorweisen zu können. Ziel muss die Entwicklung eines attraktiven – den Zielsetzungen der Region entsprechenden – Mountainbike-Angebots sein, ganz nach dem Motto „Qualität vor Quantität“. Ein „Etikettenschwindel“ mit unzähligen Straßen und Radwegen, die als Mountainbike-Strecke ausgewiesen werden, führt nur zu verärgerten Mountainbikern und schadet der Region. Sehr wohl aber können verkehrsarme Nebenstraßen und Radwege – am besten in landschaftlich reizvoller Lage – als Verbindungs- und Zufahrtsstrecken zu echten Mountainbike-Routen notwendig und zielführend sein.

FORSTSTRASSEN UND SONSTIGE PRIVATE STRASSEN

Forststraßen stellen für Grundeigentümer und Forstbetriebe in erster Linie einen Arbeitsbereich dar! Für eine immer größer werdende Gruppe von Bikern werden Forststraßen zudem nur mehr als Verbindungswege von einem Trail zum Nächsten und als Auffahrtsvariante zur einfachen Überwindung von Höhenmetern gesehen. Daher wird für die Öffnung von Forststraßen nur eine selektive Auswahl von Haupttrouten nötig sein, um ein zusammenhängendes Streckennetz garantieren zu können, das zu lohnenden Zielen (z.B. Einkehrmöglichkeiten, Hochpunkten) führt. Die Ausweisung von Mountainbike-Strecken soll daher auf die betrieblichen Notwendigkeiten abgestimmt sein



© gettyimages.at/SimonSkara

TRAILS – NATURTRAILS – SHARED TRAILS

Vor allem im Gebirge sind die meisten Trails von den alpinen Vereinen als Wanderwege markiert. Dadurch kann es auf diesen oft sehr schmalen Wegen zu Nutzerkonflikten zwischen Mountainbikern und Wanderern kommen. Eine Ausweisung von stark begangenen Wanderwegen als Mountainbike-Strecken sollte jedenfalls vermieden werden, wogegen weniger stark frequentierte Wanderwege und nicht markierte Fußwege durchaus als „Shared Trails“, also Wege zur gemeinsamen Nutzung von Fußgängern und Mountainbikern, entsprechend gekennzeichnet werden können. Erfahrungen zeigen, dass auf diesen Wegen das „Zusammenleben“ der verschiedenen Nutzergruppen durch gegenseitige Rücksichtnahme sehr gut funktioniert.

GEBAUTE MOUNTAINBIKE-TRAILS

Zur Entflechtung von Wanderern und Mountainbikern wurde speziell von Seilbahnbetrieben begonnen, Trails getrennt von Wanderwegen zu errichten und diese ausschließlich für Mountainbiker zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig entstand – vor allem am Rande großer Städte – eine neue Generation von Mountainbikern, die sich nicht mehr als klassische Tourenfahrer, sondern als Enduro-Biker mit hauptsächlichem Spaß am Bergabfahren verstehen, was – in Kombination mit der technischen Weiterentwicklung vollgefederter Mountainbikes – die Nachfrage nach gebauten Trails geradezu explodieren ließ.

Mittlerweile gibt es technische Erfahrungen und Publikationen zum Thema Trailbau und darauf spezialisierte Experten und Firmen. Im Bereich von Seilbahnen werden diese Strecken oft sehr aufwendig und maschinell gebaut und in der Regel auch intensiver gewartet und gepflegt. Eine besonders hohe Nachfrage besteht derzeit nach „Flow Trails“, die als Einstieg ins Mountainbiken bzw. Trailfahren angeboten werden und ein besonderes Erlebnis für Groß und Klein darstellen.

Zu beachten ist, dass beim Bau von Trails forstrechtliche und gegebenenfalls naturschutzrechtliche Bewilligungen einzuholen sind.

SPORTINFRASTRUKTUR – SPORTSTÄTTEN

Nachfolgend werden unterschiedliche Sportstätten im Mountainbike-Bereich beschrieben:

Skills Area	Räumlich klar abgegrenztes Übungsgelände in dem die Basisfertigkeiten der Mountainbike-Fahrtechnik geübt werden können. Das Gelände beinhaltet verschiedene Oberflächenbeschaffenheiten und diverse Einbauten (einfache Hindernisse, Stiegen, Wellen, Wippen, etc.). Vor allem in der Nachwuchsarbeit und für Bike-Schulen erforderlich.
Pumptrack	Wellenbahn mit Schotter- oder Asphaltoberfläche, die nur durch Auf- und Ab-Bewegung des Lenkers (Pumpen) ohne zu treten durchfahren werden kann. Europaweit herrscht hier derzeit ein enormer Bauboom. Vor allem für Kinder und Jugendliche extrem attraktiv. In der asphaltierten Variante auch mit Tretroller (Scooter), Kleinkinder-Laufrad, Skateboard, etc. befahrbar.
Bike Park	Angebot im Bereich von Seilbahnen, das eine Vielzahl von Elementen, wie Downhill-, Enduro-Strecke, 4-Cross-Strecke, Flow-Trail, Sprünge, etc. enthalten kann. Zur Gestaltung eines Bike Parks sind umfangreiche Bauarbeiten notwendig. Die Strecken können auch hölzerne Einbauten, wie Sprünge, Steilkurven, Brücken, etc. haben.
Trail Area	Wegenetz aus natürlichen oder einfach, meist händisch gebauten Trails mit oder ohne Liftanbindung.
Cross Country Strecke	Angelegte und/oder gebaute Strecke für Training und Wettkampf in der Wettbewerbsdisziplin Cross Country. Rundkurs mit 3–5km Länge und 100–250m Höhenunterschied. Besteht hauptsächlich aus Trails mit gebauten oder natürlichen, fahrtechnisch schwierigen Teilstücken. Unterliegt bei Wettkämpfen dem ÖRV und UCI Reglement.
Downhill Strecke	Angelegte und/oder gebaute Strecke für Training und Wettkampf in der Wettbewerbsdisziplin Downhill. Nur sinnvoll in Verbindungen mit einer Seilbahn. Wird nur abwärts von Start zu Ziel befahren. Länge 1,5–3,5 km und 300-500m Höhenunterschied. Besteht hauptsächlich aus Trails mit gebauten oder natürlichen, fahrtechnisch schwierigen Teilstücken und Einbauten. Unterliegt bei Wettkämpfen dem ÖRV und UCI Reglement.



Zu beachten ist, dass die Haftpflichtversicherung für Wegehalter (Freizeit-Polizze) für umgebaute oder eigens errichtete Sportanlagen keine Anwendung findet.

Vielfältige Sportstätten bieten Möglichkeiten für Spiel, Spaß, Training und Nachwuchsarbeit!

MOUNTAINBIKE ZUSATZANGEBOT

Neben einem attraktiven, zur Region passenden Streckennetz entscheidet das weitere Angebot über Erfolg oder Misserfolg. Projektträger sollten im Rahmen der Entwicklung einer Mountainbike-Region auch mit bikespezifischen gewerblichen Einrichtungen kooperieren. Je nach Zielsetzung ist deren Relevanz für die Zielgruppe unterschiedlich gewichtet. Entscheidend ist zudem, dass „Hotspots“ für Mountainbiker geschaffen werden – Möglichkeiten, wo sich Mountainbiker treffen, austauschen und wohlfühlen.

WESENTLICHE EINRICHTUNGEN SIND:

- Bike-Shop, -Service, -Verleih
- Informationsstellen, -plattformen
- Bikefreundliche Unterkünfte
- Bike-Schulen, Bike-Guides
- Gastronomie



Erfolg basiert auf dem Zusammenspiel zahlreicher Partner, die gemeinsam attraktive Angebote für Mountainbiker schaffen und weiterentwickeln!

MARKETING UND KOMMUNIKATION

Die Art und der Umfang der Kommunikation hängen stark von der Zielrichtung eines Projektes ab. Errichtet ein Verein nur für seine Mitglieder einen Pumptrack, werden andere Notwendigkeiten schlagend werden, als wenn eine Tourismusregion ein umfassendes Mountainbike-Projekt bewirbt. Gemeinsam haben sie den Vorteil, dass es innerhalb der Mountainbike-Community einen regen Austausch gibt, auf den alle Kommunikationsmaßnahmen aufsetzen können.

ÖRTLICHE, REGIONALE KOMMUNIKATION FÜR FREIZEITSPORTLICHE PROJEKTE

Freizeitsportliche Projekte zielen in erster Linie auf die Bedürfnisse der ortsansässigen Mountainbiker ab. Ist die regionale Bike-Community von Anfang an in das Projekt eingebunden, erfolgt ein Großteil der Kommunikation über die Kanäle der Mountainbiker – sei es als Mundpropaganda oder auf diversen Social Media Plattformen. Freizeitsportliche Angebote werden dadurch auch ohne große Werbemaßnahmen über die Grenzen der Region hinaus bekannt.

Tourismusorganisationen bieten zudem online Vertriebs- und Kommunikationsmöglichkeiten, die ein untereinander abgestimmtes einheitliches System aufweisen und somit einen hohen Multiplikatoreffekt erzeugen können.



Marketing erfolgt durch die Bike-Community!

ÜBERREGIONALE, INTERNATIONALE VERMARKTUNG IM TOURISMUS

Projekte in Regionen, deren Fokus auf der nächtigungstouristischen Wertschöpfung liegt, sind bereits in der Entwicklungsphase stark touristisch geprägt. Örtliche und regionale Tourismusorganisationen entwickeln unterschiedliche Angebote für Zielmärkte und -gruppen und stimmen ihre Maßnahmen mit Steiermark Tourismus ab. Zu beachten ist, dass Infrastrukturmaßnahmen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht aus den Budgets der Tourismusverbände finanziert werden dürfen. Eine frühzeitige Abstimmung der Projektträger mit möglichen Projektpartnern (z.B. Gemeinden, Seilbahnen, Tourismusorganisationen etc.) ist daher empfehlenswert, um möglichst ressourcenschonend agieren zu können.



Eine klare strategische Abstimmung mit allen relevanten Partnern stellt die Basis für ein erfolgreiches Marketing dar!

RESÜMEE

Die Steiermark eignet sich aufgrund ihrer topografischen Vielfalt für unterschiedlichste Ausformungen des Mountainbikens. Vom Hügelland bis ins Hochgebirge bietet die steirische Landschaft reizvolle Möglichkeiten für Mountainbiker. Das Mountainbike Modell Steiermark soll die Grundlagen liefern, ein attraktives, bedarfsgerechtes Angebot im Konsens aller Interessensgruppen zu erarbeiten. Dieses Miteinander ist die Basis von regionalen Projekten, die genau auf die Bedürfnisse der jeweiligen Regionen abgestimmt sind und von starken Organisationen vor Ort entwickelt und dauerhaft betrieben werden. Die Freizeit-Polizze des Landes Steiermark und der Mustervertrag bilden zusammen mit den Verhaltensregeln und der einheitlichen Beschilderung die Grundlage für die Öffnung von privaten Wegen auf Basis von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern.

Das Mountainbike Modell Steiermark soll Handlungsanleitungen für ein gemeinsames Miteinander und eine gegenseitige Rücksichtnahme unterschiedlicher Nutzergruppen aufzeigen, die die steirische Natur und Landschaft schätzen und erhalten wollen.

